

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 21. September 1938

Blatt 19

Inhalt: Warnung vor Firmen. S. 217. — Ausschließung einer Firma. S. 217. — Überführung zu den Offizieren d. B. und Stellung zur Verfügung des Heeres. S. 217. — Änderung eines Termins. S. 217. — Bereich des H. K. O. 3. S. 217. — Verkehr zwischen dem Land Österreich und dem übrigen Reichsgebiet über die Tschechoslowakei. S. 217. — Anrechnung der Sommerübungen 1938. S. 218. — Buchverbot. S. 218. — Handhabung des Wehrleistungsgesetzes. S. 218. — D 3/11 (Best. Kopfl.). S. 218. — Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr. S. 219. — Beförderung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes. S. 219. — Wehrsoldaten. S. 219. — Änderung des Abschnittes E Teil II des Erlasses über Umstellung des ehemaligen österreichischen Bundesheeres. S. 219. — Eintreffen der zur Infanterieschule und zum Infanterie-Regiment zu versenden Mannschaften. S. 220. — Gefechtsmäßiges Werfen scharfer Handgranaten. S. 220. — Einführung von Granatwerfern und Gefechtskarren. S. 221. — Änderung von Truppen- und Dienstgradbezeichnungen. S. 221. — Verschiebung und Festsetzung von Zeiteingaben. S. 221. — Schwingenkel J 61510 — der 3,7 cm Pak. — S. 221. — Zielfernrohr 1 × 11 für 3,7 cm Pak. S. 222. — Kraftfahrzeug-Vereinigung. S. 222. — Gerät zum Lochen von Rasterheften. S. 222. — Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts im Mob. Fall. S. 222. — Gasmasken für Waffenträger und Hilfspersonal. S. 222. — Einführung der Zündladung N 2. S. 223. — Gebrauchsanweisung für das Hautentgiftungsmittel. S. 223. — Dieselfkraftstoff-Vertrag. S. 223. — Beförderung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes. S. 224. — Rostschutzöl- und Federfettmittel-Vertrag. S. 224. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 224. — Ausgabe von Deckblättern. S. 224. — Druckfehlerberichtigung. S. 224.

571. Warnung vor Firmen.

Die beiden Fußbodenlegerfirmen Alfred Donner, Berlin-Charlottenburg, Leonhardtstr. 5, und Franz Schläger, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 69, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 9. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

572. Ausschließung einer Firma.

Das Bauunternehmen vom Grafen, Essen, Billrothstraße 14, wie dessen bisheriger Inhaber Walter vom Grafen sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 9. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

573. Überführung zu den Offizieren d. B. und Stellung zur Verfügung des Heeres.

Den Vogenklärungen, die gemäß H. M. 1938 S. 113 Nr. 317 vor Überführung aktiver Offiziere zu den Offizieren d. B. bzw. vor ihrer Stellung zur Verfügung des Heeres vorgelegt werden müssen, sind parteiamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht beizufügen. In dem

bei diesen Erklärungen zur Verwendung kommenden Muster 4 der D 3/8, Teil I ist in Fußnote 3 in diesen Fällen zu streichen: »b) parteiamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung«.

D. R. S., 5. 9. 38
— 1 p — P 2 (II a).

574. Änderung eines Termins.

Der durch H. M. 1938 S. 34 Nr. 118 festgesetzte Termin für Meldung der Wehrbezirkskommandos der Leutnants der Reserve im 3. Dienstjahr wird vom 1. November 1938 auf den 1. Dezember 1938 verlegt.

D. R. S., 6. 9. 38
— B 21 g — P 4 (IV).

575. Bereich des H. K. O. 3.

Dem Bereich des H. K. O. 3 tritt mit sofortiger Wirkung der Bereich der Heeresgruppe 5.

D. R. S., 16. 9. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b).

576. Verkehr zwischen dem Land Österreich und dem übrigen Reichsgebiet über die Tschechoslowakei.

Bei Benutzung der DLH-Flugstrecken Nr. 17 und 32 (Berlin-Wien) sind von den Angehörigen des Heeres folgende Vorschriften zu beachten:

1. Das Tragen der Uniform ist verboten.
2. Truppenausweise, braune Dienstaussweise sowie sonstige Wehrmachtausweise müssen wie bei Aus-

landsurlaub bei der jeweiligen Dienststelle gegen Aushändigung einer diesbezüglichen Bescheinigung zurückgelassen werden. (Vgl. H. Dv. 45 Absatz 10).

3. Mitnahme dienstlicher Unterlagen ist wegen Notlandungsgefahr streng verboten.
4. Besitz und Mitnahme des Reisepasses ist erforderlich.

D. R. S., 9. 9. 38

— 3 a/n 59 — 3. Abt/Att Gr (IV).

577. Anrechnung der Sommerübungen 1938.

1. Alle ab 1. 8. 1938 stattfindenden Übungen sind dem Wehrpflichtigen d. B. auf die Pflichtübungen anzurechnen.
2. a) Die für Offiziere mit S. M. 1938 S. 186 Nr. 497 getroffene Regelung gilt für alle nach dem 1. 8. 38 stattfindenden Ausbildungsvorhaben. Hierbei ist es gleichgültig, ob diese planmäßig vorgesehen waren oder ob sie durch die abgeänderten Übungsabsichten bedingt sind.
b) Die neue D 3/8 (Offz. d. B.-Best.) unterscheidet Ref. Offz. = Offz. im Truppendienst, Ediv. Offz. = Offz. außerhalb des Truppendienstes (z. B. im Sonderdienst).
Die Begriffe »Ref. Offz.« und »Ediv. Offz.« bedeuten also keinen Wertunterschied, sondern lediglich die unterschiedliche Verwendung. Hierauf wird besonders für Beförderungsvorschläge und Beurteilungen hingewiesen.
c) Wehrpflichtigen, die bereits vor dem 1. 8. 38 zur Beförderung zum bzw. Anstellung als Offz. d. B. vorgeschlagen sind, deren Beförderung bzw. Anstellung aus technischen Gründen von D. R. S. noch nicht befohlen ist, kann die Dienstleistung nach dem 1. 8. 38 bereits auf die Pflichtübungen, gegebenenfalls auf die Beförderungsübungen als Offz. d. B. angerechnet werden.
3. Für Mannschaften können alle Einberufungen auf die Unterführeranwärter-Ausbildung voll angerechnet werden. Die danach noch an der dreimonatigen Unterführeranwärter-Ausbildung — vgl. § 3 (2) der D 3/4 (W. Kurzausb. B) vom 27. 7. 38 — fehlende Residienstzeit ist bei Ergänzungsseinheiten abzuleiten. Beförderungen und Ernennungen dürfen erst am Schluß der Unterführeranwärter-Ausbildung erfolgen.
4. Vorstehende Regelung endet mit Beginn des Ausbildungsjahres 1939.

D. R. S., 17. 9. 38

— 21 p — 11. Abt (IIa)/P 4 (IV)/Abt E (II).

578. Buchverbot.

Das Buch »Luftkampf über Spanien« wird mit sofortiger Wirkung für den Bereich des Heeres verboten.

D. R. S., 16. 9. 38

— 37 b — 11. Abt (IIa).

579. Handhabung des Wehrleistungsgesetzes.

Es war bisher noch nicht möglich, die endgültigen Durchführungsbestimmungen zum W. L. G. zu erlassen. In ihnen wird die Handhabung des W. L. G., insbesondere das Verfahren bei der Anforderung der Leistungen, im einzelnen geregelt werden.

Insbefondere wird in den Durchführungsbestimmungen angeordnet werden, daß außer in dringenden Ausnahmefällen, die Leistungen nicht unmittelbar beim Leistungspflichtigen, sondern bei den zuständigen Verwaltungsbehörden anzufordern sind. (Vgl. auch § 22, Abs. 2 des W. L. G.).

Um Unzuträglichkeiten bei der Anforderung der Leistungen bis zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu vermeiden, wird angeordnet, daß nach diesen Bestimmungen bereits jetzt zu verfahren ist. Nur in dringenden Ausnahmefällen darf unter voller Verantwortung der anordnenden Vorgesetzten hiervon abgewichen werden.

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 22 des W. L. G. sind in erster Linie die staatlichen Verwaltungsbehörden. Daraus ergibt sich, daß für alle kreisangehörigen Gemeinden (Landgemeinden, Kleinstädte) die Leistungen regelmäßig durch die Landräte in Preußen und die diesen gleichgestellten unteren Verwaltungsbehörden im übrigen Reich anzufordern sind. — Für die kreisfreien Städte gilt gleichfalls der Grundsatz, daß die Leistungen durch die (staatlichen) Verwaltungsbehörden anzufordern sind. Bei unbedeutenden Leistungen ist es unbedenklich, sich an die Stadtverwaltung direkt zu wenden. Bei Heranziehung mehrerer größerer Städte zu gleichartigen Leistungen nicht alltäglicher Art haben sich die Truppen und Dienststellen an die zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Kreishauptleute usw.) zu wenden, damit diese eine gerechte Verteilung der Leistungen auf die verschiedenen Städte herbeiführen.

D. R. S., 15. 9. 38

— 5860/38 — AHA (Ia M).

580. D 3/11 (Best. Kopfl.).

I.

- a) In Anlage I (Teil III) ist handschriftlich einzutragen: unter Nr. 471 Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. (Zahlmeisterdienst),

Nr. 472 Wehrmachtbeamtenanwärter d. R. (Festungspionierwesen)

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

- b) Soldaten, die zu Wehrmachtbeamtenanwärtern d. R. ernannt sind, erhalten in Zukunft bei der Entlassung die unter a) genannten Nummern als Ausbildungsvermerk in der Kopfleiste des Wehrstammbuches.

Für die bisher entlassenen und zu Beamtenanwärtern d. R. für den Zahlmeisterdienst ernannten Wehrpflichtigen d. B. werden die Wehrkreisverwaltungen bei den Wehrersatzdienststellen die nachträgliche Eintragung dieser Vermerke an erster Stelle beantragen.

II.

- a) In Anlage 1 (Teil I) ist unter Nr. der Einheit 129 einzufügen: »Truppenentgiftungseinheit«.
Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.
- b) Diejenigen Wehrpflichtigen d. B., die auf ihrem Wehrstammbuch bzw. ihrer Verwendungskarte in der Kopfleiste in Feld Waffengattung die Nr. der Einheit 129 haben, sind nur für eine Mob. Verwendung in Truppenentgiftungskompanien einzuteilen.

D. R. S., 16. 9. 38
— 2 f 30 — Abt E (Va).

581. Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr.

Die in den S. M. 1937 S. 120 Nr. 294 bekanntgegebenen Bestimmungen über die »Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr« sind wie folgt abzuändern:

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

»Die Entlassung der Leutnante der Reserve aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt am besonderen Entlassungstag des 3. Dienstjahres.«

Für die Entlassung im Herbst 1938 gelten die besonderen Entlassungstage nach D. R. S./AHA/Ag/H (II)/E (II) Nr. 4760/38 vom 23. 6. 38.

D. R. S., 17. 9. 38
— 21 n 10. 10 — Abt E (IIa).

582. Beförderung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes.

— S. M. 1937 S. 54 Nr. 133 —.

1. Abschn. I, Ziff. 4c (geändert durch S. M. 1937 S. 129 Nr. 317). Streiche a) und b) und setze dafür:

»nach einer wöchigen freiwilligen oder Pflichtübung zum Unterführeranwärter ernannt werden. Diese Unterführeranwärter sind von den Wehrerfahrdienststellen zum Unterführeranwärter-Ausbildungsgang bei Erg. Einheiten einzuberufen. Vgl. D 3/4, § 6 (4) 3.«

Anlage I Ziff. 2 der D 3/4 ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

Streiche 4. bis 9. Zeile und setze dafür:

»ernannt werden. Diese Unterführeranwärter sind zum Unterführeranwärter-Ausbildungsgang bei Erg. Einheiten einzuberufen; nach erfolgreicher Ableistung können sie zum Gefreiten d. R. befördert und zum Unteroffizieranwärter d. B. oder R. D. A. ernannt werden.«

Deckblatt zu D 3/4 folgt.

2. Abschn. III, Ziff. 9. Unter B »Beförderungen« lfd. Nr. 3 ist in Spalte 3 hinter »Dienstzeit« einzufügen:
»oder 6monatiger Kriegsdienstzeit«.
3. Die nach Abschn. III Ziff. 9 S. M. 1937 Nr. 133 vorgesehenen Ernennungen und Beförderungen finden auch auf Landwehrmänner Anwendung, wenn sie in besonders zusammengestellten Reserveverbänden üben.

D. R. S., 5. 9. 38
— 23 b 10 — Abt H (IIIc).

583. Werksoldaten.

1. a) Im aktiven Wehrdienst stehende taugliche und bedingt taugliche Werksoldaten in den österreichischen Teilen der Wehrmacht, die im Herbst 1938 in das 2. Dienstjahr eintreten, sind zusammen mit den zur Einstellung kommenden Rekruten mit der Waffe auszubilden. Nach dieser Ausbildung sind die bedingt Tauglichen gemäß D. R. S., Nr. 1360/38 g AHA/E II vom 3. 6. 38 Anl. 1 zu verwenden.
- b) Die aktive Dienstpflicht der Werksoldaten nach a) gilt im Herbst 1939 als erfüllt, gleichgültig, ob sie am 17. Januar, 23. März oder 1. April 1938 eingestellt sind.
2. a) Bereits im Beurlaubtenstande befindlichen ehemaligen Werksoldaten ist die im bisherigen österreichischen Bundesheer abgeleistete Dienstzeit anzurechnen, wenn sie mindestens 2 Monate gedient haben. Sie sind dann nicht mehr zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, jedoch, soweit sie tauglich oder bedingt tauglich sind, noch zu einer 3monatigen kurzfristigen Ausbildung mit der Waffe heranzuziehen.
- b) Bereits im Beurlaubtenstand befindliche ehemalige Werksoldaten, die nicht mindestens 2 Monate gedient haben, sind noch zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht heranzuziehen. Die im bisherigen österreichischen Bundesheer abgeleistete Dienstzeit ist nicht anzurechnen.

D. R. S., 6. 9. 38
— B 12 a — Abt H (II)/Abt E (II).

584. Änderung des Abschnitts E Teil II des Erlasses über Umstellung des ehemaligen österreichischen Bundesheeres.

Soldaten des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die dem Geburtsjahrgang 1914 angehören, mindestens 1 Jahr gedient haben und nicht freiwillig ein 2. Jahr weiterdienen oder für eine Verpflichtung von insgesamt 12 Jahren nicht in Betracht kommen, sind am besonderen Entlassungstag Herbst 1938 aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

Die aktive Dienstpflicht gilt für diese Soldaten als erfüllt.

Hiernach treten in Abschnitt C Teil II des Bezugserlasses folgende Änderungen ein:

1. In (3) a 1 ist statt »Soldaten des Geburtsjahrgangs 1913« zu setzen:
»Soldaten des Geburtsjahrgangs 1914«.
2. In (3) a 2 ist statt »Soldaten des Geburtsjahrgangs 1914« zu setzen:
»Soldaten des Geburtsjahrgangs 1915«.

D. R. S., 16. 9. 38
— B 12 e/f — Abt H (II).

585. Eintreffen der zur Infanterieschule und zum Infanterie-Lehrregiment zu versenden Mannschaften.

Die zum Herbst 1938 zur Infanterieschule und zum Infanterie-Lehrregiment zu versenden Mannschaften sind so in Marsch zu setzen, daß sie am 29. 10. 1938 bis spätestens 16.⁰⁰ Uhr auf dem Bahnhof Dallgow-Döberitz eintreffen.

Meldung: An der Nordtorwache des Lagers Döberitz.

Die Vergleichsmittelungen sind für jeden Soldaten einzeln auszuschreiben und dem Versetzten mitzugeben. Gemäß S. B. Bl. 1938 Teil C S. 198 Nr. 661 sind die übrigen Personalpapiere noch vor dem Eintreffetage dem Infanterie-Lehrregiment zu übersenden.

D. R. S., 9. 9. 38

— 12/23 — In 2 (I).

586. Gefechtsmäßiges Werfen scharfer Handgranaten.

Im Rahmen der Gefechtsausbildung der Infanteriekompanien im Angriff auf Stellungen und im Nahkampf findet ab sofort auch Ausbildung im gefechtsmäßigen Werfen scharfer Handgranaten statt.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für andere Waffen, soweit sie an dieser Ausbildung beteiligt sind.

Bestimmungen

für das gefechtsmäßige Werfen scharfer Handgranaten.

a. Zweck und Ziel der Ausbildung

1. Die Ausbildung im gefechtsmäßigen Werfen scharfer Handgranaten beginnt, nachdem der Schütze das Werfen scharfer Handgranaten gemäß H. Dv. 240, Teil F, erlernt hat.

2. Zweck der Ausbildung ist es, den Schützen an das gefechtsmäßige Werfen von Handgranaten und an den Umgang mit scharfen Handgranaten zu gewöhnen.

3. Die Ausbildung erfolgt nur, soweit eine Sonderzuteilung von Handgranaten an die einzelnen Einheiten erfolgt ist. Darüber hinaus ist durch häufiges gefechtsmäßiges Werfen von Übungshandgranaten mit Übungsladung 30 eine gefechtsmäßige Ausbildung anzustreben.

Für das gefechtsmäßige Werfen scharfer Stielhandgranaten und Übungstielhandgranaten mit Übungsladung 30 gelten nachfolgende Sicherheitsbestimmungen.

b. Sicherheitsbestimmungen.

1. Das gefechtsmäßige Werfen scharfer Handgranaten findet statt als Werfen des Einzelschützen und als Werfen eines Trupps (Schützentrupps), wobei alle Schützen eines Trupps oder nur einzelne besonders eingeteilte Handgranatenwerfer werfen (J. A. B. I./2a, Ziff. 298). Der werfende Trupp kann dabei allein und auch im Rahmen der Gruppe und des Zuges üben.

2. Der Sicherheitsbereich nach H. Dv. 240, Ziff. 394, wird sinngemäß nach Breite und Tiefe entsprechend der Ausdehnung des Zieles und des werfenden Trupps vergrößert.

3. Der Platz, auf dem geworfen werden soll, ist in der Nähe der Ziele durch eine rote Flagge zu kennzeichnen.

4. Für die Sicherheit ist ein Offizier, in Ausnahmefällen ein Feldwebel einzuteilen, der für Sicherheit verantwortlich ist. Der Sicherheitsoffizier kann gleichzeitig Übungsleitender sein. Er ist dafür verantwortlich, daß

- jedem Schützen das anzugreifende Ziel bekannt ist,
- nicht verschiedene Einheiten ein Ziel gleichzeitig angreifen oder die Sicherheitsbereiche anderer übertretend übertreten,
- auf der übertretenden Einheit sich niemand im Sicherheitsbereich befindet,
- das Werfen nur in einem Gelände erfolgt, das genügend Deckung für die werfende Einheit bietet und das von dem verantwortlichen Vorgesetzten hierfür erkundet worden ist.

5. Zur Unterstützung des Sicherheitsoffiziers können andere Offiziere oder Unteroffiziere eingeteilt werden. Außerdem ist für jeden Sicherheitsbereich ein Hornist einzuteilen, der sich in der Nähe des Sicherheitsoffiziers gedeckt gegen Handgranatensplitter aufstellt.

6. Wird in mehreren Sicherheitsbereichen nebeneinander geübt, so ist für jeden Bereich ein Sicherheitsoffizier — in Ausnahmefällen ein Feldwebel — einzuteilen, der für die Sicherheit verantwortlich ist.

7. Bemerkt der für die Sicherheit Verantwortliche, daß durch das Verhalten der übertretenden Einheit eine Gefährdung erfolgt, so läßt er »Halt« blasen, worauf das Werfen einzustellen ist. Es darf erst auf Befehl des Übungsleitenden wieder fortgesetzt werden.

c. Verhalten vor und nach dem Werfen.

1. Die Ausgabe der Handgranaten und Sprengkapseln erfolgt unmittelbar vor Beginn des Werfens bzw. der Übung unter Aufsicht des Sicherheitsoffiziers durch den Gruppen- (Trupp-) Führer, der auch das Scharfmachen der Handgranaten überwacht. Die Sicherheitskappen dürfen erst kurz vor dem Abreißen der Handgranate entfernt werden.

2. Die scharfen Handgranaten können vom Schützen mit eingesehter Sprengkapsel in gefechtsmäßiger Weise getragen werden. (Einzeln oder zu mehreren in Säcken.)

3. Nicht geworfene scharfe Handgranaten sind nach Beendigung des gefechtsmäßigen Werfens unter Aufsicht des Sicherheitsoffiziers durch die Gruppenführer einzusammeln. Die Sprengkapseln sind sofort zu entfernen.

d. Verhalten beim Werfen.

1. Alle Werfenden und die Aufsichtshabenden tragen stets den Stahlhelm. Der Übungsleitende beobachtet gedeckt gegen Splitterwirkung das Werfen.

2. Es darf nur geworfen werden, wenn das Gelände der übertretenden Einheit genügend Deckung gegen Splitter- und Detonationswirkung der Handgranate bietet. Die Vorgesetzten, die die Übung ansehen, sind hierfür verantwortlich. Deckung bieten Gräben, Mulden, Granatlöcher usw.

Nach erfolgtem Wurf haben alle im Sicherheitsbereich befindlichen Soldaten sofort Deckung zu nehmen, die erst nach erfolgter Detonation aller Handgranaten verlassen werden darf.

3. Handgranatenwurf mehrerer Schützen auf einmal darf nur erfolgen, wenn das Gelände genügend Übersicht bietet, so daß eine Gefährdung einzelner Schützen nicht möglich ist. Reihwürfe sind verboten, desgleichen Verzögerungen beim Werfen der Handgranaten (Zählen, Luftdetonierer).

4. Ein Wurfbuch ist während des Werfens nicht zu führen.

e. Behandeln und Vernichten der Blindgänger.

Sammeln und Vernichten der Blindgänger erfolgt nach beendeter Übung gemäß H. Dv. 240, Ziff. 416 ff.

D. R. S., 14. 9. 38

— 34 h 25 — In 2 (II).

587. Einführung von Granatwerfern und Gefechtskarren.

Es werden eingeführt:

1. leichter Granatwerfer 36 (5 cm),
abgekürzte Bezeichnung: l. Gr. W. 36 (5 cm).
2. schwerer Granatwerfer 34 (8 cm),
abgekürzte Bezeichnung: s. Gr. W. 34 (8 cm).
3. Gefechtskarren für schwere Granatwerfer (I f. 9),
abgekürzte Bezeichnung: Gef. Karr. s. Gr. W. (I f. 9).

Gr. Nr.	Bezeichnung	Stoffliche Rangziffer	Gerätlage	Anforde- rungs- zeichen	Anlage zur A. N. (Heer)	Zeichnung	Be- merkung
1	l. Gr. W. 36 (5 cm)	3	J	J 70001	J 421	03 B 3250 Mehrl. 03 B 3240 Schießricht- 03 B 3196 Bodenplatte	Endgültige Zeichnung nach Zeich- nungsatz 3 Gr. 13
2	s. Gr. W. 34 (8 cm)	3	J	J 74001	J 427		Zeichnungs- satz 3 Gr. 14
3	Gef. Karr. s. Gr. W.	20	J	J 32001	J 2019	020B5275	

D. R. S., 15. 9. 38

— 73 — In 2 (IX).

588. Änderung von Truppen- und Dienstgradbezeichnungen.

Unter Bezugnahme auf S. M. 1938 S. 185 Nr. 495 treten mit dem 3. 11. 38 folgende Bezeichnungen in Kraft:

1. Für die Schützenregimenter der leichten Divisionen: Kavallerieschützenregiment, für Bataillone dieser Regimenter: Abteilung.

2. Für alle gem. obiger Ziffer zur Kavallerie gehörigen Einheiten, die der Kompanie entsprechen: Schwadron,

für den Dienstgrad des Hauptmanns in allen zur Kavallerie gehörigen Verbänden: Rittmeister,

für den Dienstgrad des Feldwebels (Oberfeldwebels, Unterfeldwebels) in allen zur Kavallerie gehörigen Verbänden: Wachtmeister (Oberwachtmeister, Unterwachtmeister).

D. R. S., 15. 9. 38

— 11 c 33/34 — In 3 (Ia).

589. Verschiebung und Festsetzung von Zeiteingaben.

1. Die zum 1. 10. 38 an Oberkommando des Heeres, In 4 vorzulegende Zeiteingabe: »Erfahrungsbericht über H. Dv. 200/5 (Führung der Artillerie)« ist erst zum 15. 11. 38 einzureichen.

2. Die Zeiteingabe gem. D. R. S. ^{34r} 900/38 AHA/In 4 (V) vom 7. 5. 38 betr. Erfahrungsbericht über Zieldarstellung für Schallaufklärung wird ebenfalls auf den 15. 11. 38 verlegt.

3. Abänderungsvorschläge zu H. Dv. 200 g/a, 200 g/b und 200 g/c sind von den damit ausgestatteten Generalkommandos zum 1. 3. 1939 an Oberkommando des Heeres In 4 vorzulegen.

D. R. S., 17. 9. 38

— 34 d 11 — In 4 (IV).

590. Schwingschenkel J 61510 — der 3,7 cm Pak —.

Die häufigen Brüche der Drehfedern für Schwingschenkel sind zum Teil auf den falschen Einbau der Schwingschenkel zurückzuführen.

Wenn der Einbau der Schwingschenkel derart erfolgt, daß die Zurrholzenspitze oberhalb des Ringes im Achsschenkel steht, ist ein starkes Aufschlagen des Schwingschenkels auf den unteren Anschlag am Gehäuse die Folge.

Die Schwingschenkel sind so einzubauen, daß der Zurrholzen in gleicher Höhe bis 25 mm unter dem Ring im Achsschenkel steht, damit die Feder frei zwischen den beiden Anschlägen schwingt und nur bei starken Stößen aufschlägt.

Der richtige Einbau ist sofort nachzuprüfen (s. H. Dv. 394, III, S. 100, Ziff. 167); vorgefundene Mängel sind abzustellen. Die Nachprüfung ist vierteljährlich zu wiederholen, außerdem vor und nach jeder längeren Fährübung.

D. R. S., 8. 9. 38

— 73 a/p — In 6 (VIIIc).

591. Zielfernrohr 1×11 für 3,7 cm Paß.

Die Strichplatteneinteilung in 300, 600, 900 m-Marken wird aus taktischen und schießtechnischen Gründen (bestrichener Raum) durch 400, 600, 800 m ersetzt werden. Außerdem wird in der neuen Strichplatte eine 1200 m-Marke zum Beschuß stehender Ziele eingearbeitet.

In der Ausbildung ist nach Eintreffen der neuen Zielfernrohre so zu verfahren, daß statt 300 m jetzt 400 m und statt 900 m jetzt 800 m zu setzen ist.

Beim Beschuß stehender Ziele von 800 bis 1200 m ist bei Zwischenentfernungen der Haltepunkt zu erschießen.

Die Tabelle der Vorhaliemaße ändert sich wie folgt:

Entfernung m	Geschwindigkeit der Ziele km	Es ist vorzuhalten in Zielbreiten für Panzerfahrzeuge (Länge 4 m)
400	16	$\frac{1}{4}$
	24	$\frac{1}{2}$
	32	$\frac{3}{4}$
600	16	$\frac{1}{2}$
	24	1
	32	$1\frac{1}{2}$
800	16	1
	24	2
	32	$2\frac{1}{2}$

Berichtigungen in den für die Panzerabwehreinheiten maßgebenden Vorschriften sind nicht vorzunehmen, da die H. Dv. 130/5 und H. Dv. 470/6 c in Kürze im Neudruck herausgegeben werden.

Beim Überprüfen der D 140 werden diese Veränderungen in Form von Deckblättern mit aufgenommen werden.

Der Austausch der Zielfernrohre wird besonders angeordnet.

D. R. S., 13. 9. 38
— 79 — In 6 (VIII a).

592. Kraftfahrzeug-Bereifung.

Die Bereifungsfehlbestände gem. S. M. 1938 S. 143 Nr. 418 Abschn. VI sind bei den Heereszeugämtern zum 1. 12. 38 und von diesen beim D. R. S. — Wa J Rü 6 — zum 15. 12. 38 vorzulegen.

Abschn. VI ist entsprechend zu berichtigen.

D. R. S., 13. 9. 38
— 76 m — In 6 (III e).

593. Gerät zum Lochen von Rasterheften.

Nach Einführung des Heftschlüsselverfahrens wurden von verschiedenen Truppenteilen und Dienststellen wiederholt Erfindungen und Vorschläge über ein verbessertes Gerät zum Lochen der Rasterhefte vorgelegt.

Alle diese Vorschläge mußten abgelehnt werden, weil die Geräte wegen des Gewichts, der Größe und der Kompliziertheit nicht truppenbrauchbar wären. Eine Verbesserung des eingeführten Lochsiegels mit Handgriff ist nicht beabsichtigt. Von der Vorlage weiterer Vorschläge ist daher abzusehen.

D. R. S., 15. 9. 38
— 78 g — In 7 (II 2).

594. Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts im Mob. Fall.

— S. M. 1938 S. 160 Nr. 474 —.

Im »Schlüssel für die Ausstattung mit Nebelferzen S« ist auf S. 178 in Abschn. A bei Kraftfahrkampfstuppe hinter Stab Schützenregiment (mot) nachzutragen:

»Krad. Schütz. Btl. 72 Stück«.

D. R. S., 7. 9. 38
— B 83 — In 9 (II b).

595. Gasmasken für Waffenträger und Hilfspersonal.

1. Da die Durchführung des Erlasses D. R. S. B 83 AHA/In 9 (II b) vom 20. 7. 38 erst bis zum Jahresende möglich ist und bis spätestens 1. 10. 38 jeder Waffenträger und das Hilfspersonal des Heeres eine im Gasraum verpaßte Gasmaske in Händen haben müssen, so sind die fehlenden Gasmasken sogleich beim territorialen Heereszeugamt unmittelbar anzufordern.

Dies gilt auch für die Kommandierten zu Heereschulen jeder Art, Lehrgängen der Heeresverwaltungsschulen und die bei sonstigen Dienststellen der Wehrmacht in Ausbildung (Probefeld) befindlichen Anwärter der Heeresbeamtenlaufbahnen.

2. Soweit auf Grund der Nr. 1 Kommandierte nunmehr ihre Gasmaske von der Kommandostelle (z. B. einer Heereschule) bekommen, ist nach Beendigung des Kommandos (unter entsprechender Benachrichtigung der Dienststelle) die verpaßte Gasmaske, die zum Marschanzug gehört, mitzugeben. Vgl. auch Nr. 6 des obigen Erlasses.

3. Wenn der Dienstföhr der Waffenträger und des Hilfspersonals nicht in einem Truppenstandort oder auf einem Truppenübungsplatz ist, wird für die erstmalige Verpaßung einer Gasmaske und zur Durchführung der jährlichen Gasraumprobe eine eintägige Dienstreise zu dem nächstgelegenen Gasraum genehmigt. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten an persönlichen Gebühren und sonstigen Ausgaben sind bei Kap. VIII A 15 Titel 34 zu buchen und D. R. S. (AHA/In 9) über die zuständige W. B. jeweils zu melden. Sie gelten mit der Anmeldung als zugewiesen.

D. R. S., 15. 9. 38
— B 83 — In 9 (II b).

596. Einführung der Zündladung N 2.

Die für die Verwendung bei der Nebelkerze S und Nebelhandgranate vorgesehene Zündladung N 2 hat sich bei der Erprobung bewährt und wird hiermit eingeführt.

Zur Unterscheidung von der Zündladung N 1 und der Sprengkapsel Nr. 8 hat sie einen schwarzen Farbanstrich. Für spätere Lieferungen ist außerdem die Anbringung eines greifbaren Kennzeichens (z. B. Riffelung o. dgl.) in Aussicht genommen. Zum Schutz gegen Feuchtigkeit ist ihre Anfeuerung mit einer Papptappe versehen.

Benennung: Zündladung N 2.
Abgekürzte Benennung: Zdlg. N 2
Stoffgliederungsziffer: 14.
Gerätklasse: Ch.
Anforderungszeichen: Ch 9010.
Gewicht: 5 g.

Zur Verpackung wird der für die Zündladung N 1 vorgesehene Kasten aus paraffinierter Hartpappe verwendet.

D. R. G., 15. 9. 38
— 82 a/b — In 9 (II a).

597. Gebrauchsanweisung für das Hautentgiftungsmittel.

1. Die Bakelithüllen der zu den Gasmasken gehörigen Hautentgiftungsmittel, die am Mann in den Brusttaschen des Feldrockes mitgeführt werden, sind mit folgender Gebrauchsanweisung zu versehen:

10 Losantintabletten
Nur äußerlich anzuwenden!

In die Augen darf Losantin nicht gebracht werden.

Anwendung: Tablette möglichst fein zerdrücken, mit Wasser oder Speichel zu einem Brei verreiben und auf die luftvergiftete Stelle auftragen. Nach etwa 10 Minuten Brei abspülen und feucht abwischen.

Diese Gebrauchsanweisung wird, wie vorstehender Abdruck zeigt, in zwei Hälften geliefert, damit sie auf den beiden Breitseiten der Bakelithülle aufgeklebt werden kann. Zu diesem Zweck ist sie auf der Rückseite gummiert.

2. Der Bedarf dieser Gebrauchsanweisungen ist von allen Einheiten des Heeres, die mit Hautentgiftungsmitteln ausgestattet sind, sogleich beim territorialen Heereszeugamt anzufordern. Hierbei ist auch der Bedarf für die Hautentgiftungsmittel der Sätze Gaschutzvorrat zu berücksichtigen, und zwar je Satz 24 Stück.

3. Das Anbringen dieser Gebrauchsanweisungen an den Hautentgiftungsmitteln der Mob. Geräteinheiten und dem Nachschubvorrat durch die Heereszeugämter (Heeresnebenzeugämter) erfolgt nach näherer Anordnung der Heeresfeldzeugmeisterei.

D. R. G., 19. 9. 38
— 83 g/k 80 — In 9 (II b).

598. Dielektrikstoff-Vertrag.

(1. 1.—31. 12. 38.)

Für die Lieferung von Import-Dielektrikstoff in Wehrmachtkraftfahrzeug-Tanks sind mit den betreffenden Vertragsfirmen Preise neu vereinbart worden, die in den Dielektrikstoff-Vertrag wie folgt einzutragen sind:

In Anlage 2b (Firmen D. A. P. G. u. Rh.-Ossag)

Zone lt. Zonenkarte	Lieferung in Kraftfahrzeugtanks		
	ab Lager und Gasölabgabestelle in 1 Kraftfahrzeug		ab Lager und Zapfstelle in 1 Kraftfahrzeug
	über 150 kg je 100 kg	unter 150 kg je 100 kg	je 100 kg
	R.M.	R.M.	R.M.
101	20,30	21,05	20,—
102	20,55	21,30	21,—
103	20,75	21,50	21,—
104	21,10	21,85	21,—
105	21,15	21,90	21,—
106	20,85	21,60	21,—
107	21,25	22,—	21,—
108	21,45	22,20	21,—
109a	20,65	21,40	21,—
109b	20,95	21,70	21,—
110	19,85	20,60	20,—
110a	19,85	20,60	20,—
110b	20,65	21,40	21,—
110c	20,25	21,—	20,—
110d	20,05	20,80	20,—
111	20,45	21,20	21,—
111a	20,20	20,95	20,—
112	19,65	20,40	20,—
113	20,65	21,40	21,—
113a	20,55	21,30	21,—
113b	20,65	21,40	21,—
113c	20,45	21,20	21,—
114	20,25	21,—	20,—
114a	20,65	21,40	21,—
114b	20,45	21,20	21,—

In Anlage 2c (Fa. Nitag)

Zone lt. Zonenkarte	Lieferung in Kraftfahrzeugtanks		
	ab Lager und Gasölabgabestelle in 1 Kraftfahrzeug		ab Lager und Zapfstelle in 1 Kraftfahrzeug
	über 150 kg je 100 kg	unter 150 kg je 100 kg	je 100 kg
	R.M.	R.M.	R.M.
1	21,25	20,50	21,—
2	21,25	20,50	21,—
3	21,20	20,45	21,—
4	21,—	20,25	21,—
5	21,—	20,25	21,—
6	21,—	20,25	20,—
7	20,50	19,75	20,—
8	20,60	19,85	20,—
9	20,80	20,05	20,—
10	21,—	20,25	20,—
11	21,40	20,65	21,—
12	22,20	21,45	21,—
12a	22,20	21,45	21,—
12b	22,20	21,45	21,—

D. R. G., 9. 9. 38
— 85 d 26/14 — Wa J Rü 6 (VIa).

599. Beförderung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

— S. M. 1937 S. 1 Nr. 1. —

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die zur Verstärkung der Wehrersatzdienststellen eingezogenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes bei Bewährung zu Gefreiten des Beurlaubtenstandes befördert werden, sofern es sich um Kriegsteilnehmer handelt.

Beförderungen zu höheren Dienstgraden müssen von der Ableistung der vorgeschriebenen Übungen abhängig gemacht werden.

D. R. S., 13. 9. 38

— B 23 b 10 — Abt H (IIIc).

600. Rostschußöl- und Federschmiermittel-Vertrag.

Der gem. Verfügung R. R. M. ^{85 d 26/12} _{1580. 5. 37} Wa B 6 (VIa) vom 11. 6. 37 mit den Firmen:

1. Deutsche Vacuum Öl u. G., Hamburg 1, Spitalerstraße 12,
2. Paul F. Rester, Rottweil a. N.,
3. Max Neumayer, München, Kaulbachstr. 82/86,
4. Julius Trübsbach, Chemnitz (Sachsen), Vohstr. 20/21, für die Zeit vom 1. 10. 37 bis 30. 9. 38 abgeschlossene Rostschußöl- und Federschmiermittel-Vertrag 1937 wird hiermit um 1 weiteres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. 10. 38 bis 30. 9. 39, verlängert.

Auf S. M. 1938 S. 56 Nr. 164 betreffend Preisänderung der Fa. J. Trübsbach in Chemnitz (Anlage 2 d. des Vertrages) wird hingewiesen.

D. R. S., 17. 9. 38

— 85 d 26/12 — Wa J Rü 6 (VIa).

601. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/2403 »Graphische Schußtafel für die R. f. D. 10 cm.-Kanone 17 und 10 cm.-Kanone 17/04 n./M. mit der Feldhaubitgranate rot. Mai 1937.«

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 25 ist auf Seite 39 der bereits vorgedruckte Text zu berichtigen und das Ausgabedatum hinzuzufügen.

In der D 206+ vom 10. 12. 36, Blatt 35 ist die Ausgabe der Vorschrift in Bleistift zu vermerken. Deckblatt folgt.

2. H. Dv. 140 — Richtlinien für die Ausbildung im R. f. D. Ersatzheer vom 1. 3. 1938 mit den eingelegten Deckblättern Nr. 1 bis 29 vom Juli 1938.

Für Weiterverteilung, Aufbewahrung usw. gilt die den General- bzw. Korpskommandos zugegangene Verfügung des D. R. S. 4. Abt (Ic) Gen St d H vom 15. 7. 1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 ist die neue Vorschrift auf Seite 57 bei H. Dv. 140 handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 140 ist zu setzen: »R. f. D.«, in Längsspalte 4: »1—29«.

3. H. Dv. 275 »Feldgendarmarie-Vorschrift (F. Genb. R. f. D. B.) vom 22. Juli 1938.«

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 Seite 87 Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 275 ist zu setzen: »R. f. D.«

Die alte Feldgendarmarie-Ordnung (Fdg. D.) — D. V. E. 181 — vom 10. 6. 1890 ist ungültig und gemäß Vorbemerkungen 5a zur H. Dv. 1a zu verwerten.

4. D 228 — Unterrichtsbuch für das Schießen gegen R. f. D. Panzerkampfwagen. — Vom 20. 6. 1938.

In der D 1 v. 1. 3. 37 Seite 42 sind in Längsspalte 1 die Nummer und darunter »R. f. D.«, in Längsspalte 2 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Als Ausgabestelle ist in Längsspalte 3 »H Dv« einzusetzen.

Die vollzogene Eintragung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 227 zu vermerken.

5. D 1041 — Anleitung zum Farnen des Nachrichten-R. f. D. verfehrt. Decknamenliste.

Vom 15. August 1938.

In der D 1 v. 1. 3. 37 Seite 148i Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter D 1041 ist einzusetzen: »R. f. D.«, in Längsspalte 3: »H Dv«.

Die vollzogene Eintragung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 228 zu vermerken.

602. Ausgabe von Deckblättern.

- I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 73 zur H. Dv. 398 N 9 — R. f. D. — vom März 1938. »N-Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. R.) Teil 9 Funkgerät — Ziffer 24 b — von 1937.«

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 128 bei H. Dv. 398 N 9 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1 bis 73«.

- II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 7 bis 20 zur D 570/6+.

In der D 1/1+ sind auf Seite 14 bei D 570/6+ in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 7 bis 20 nachzutragen. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 20 unter lfd. Nr. 12 zu vermerken.

2. Deckblatt Nr. 1 zur D 651/2+.

In der D 1/1+ ist auf Seite 16 bei D 651/2+ in Spalte 4 das Deckblatt Nr. 1 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 20 unter lfd. Nr. 18 zu vermerken.

603. Druckfehlerberichtigung.

3. In den S. M. 1938 S. 215 Nr. 567 Ziff. 5 ist in der 3. Zeile von unten »481/5« zu ändern in »481/15«.